



Bundestag beschließt Impfpflicht

„Masern werden viel zu häufig unterschätzt. Sie sind hoch ansteckend und können sogar tödliche Folgen haben. Diese Infektionskrankheit gefährdet vor allem diejenigen, die sich selber nicht schützen können: unsere Kinder. Deswegen fördern wir Masernschutz in der Kita, der Schule und bei der Kindertagespflege. Und wir ermöglichen es dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, wieder mehr Reihenimpfungen in Schulen anzubieten. Das hilft uns, auch andere Infektionskrankheiten zu bekämpfen – wie Tetanus, Diphtherie und Keuchhusten. Eltern müssen wissen: Impfen schützt die Gesundheit ihrer Kinder.“
- Bundesgesundheitsminister Jens Spahn-

Auszug aus einem Infoschreiben:

Können die Masern für Kinder gefährlich sein?

Die Masern sind eine hoch ansteckende Viruserkrankung. Die Krankheit hält ca. 2 Wochen an, mit typischen Symptomen wie Fieber und Hautausschlag am ganzen Körper. Neben der teilweise schweren Beeinträchtigung durch die Erkrankung, kann es bei 10-20% der Erkrankten zu Komplikationen kommen. Diese reichen von Mittelohrentzündung über Lungenentzündung bis hin zu einer Gehirnentzündung, die dauerhafte Schäden hinterlassen kann. Auch Todesfälle kommen vor.

Wie können Kinder vor Masern geschützt werden?

Mit einer Impfung, die sehr gut wirksam und verträglich ist, kann man sich gegen Masern schützen. Die Impfung gehört zu den Standardimpfungen, die die Ständige Impfkommission für Deutschland (STIKO) empfiehlt und wird in der Regel mit einer Mumps- und Rötelnimpfung kombiniert. Falls Kinder noch nicht gegen Masern geimpft sind, sollten sie jetzt geimpft werden, um sie zu schützen und eine Weiterverbreitung der Masern (auch an Personen, die nicht geimpft werden können, z.B. Säuglinge!!!) zu verhindern. Dies gilt ab dem vollendeten 11. Lebensmonat für alle Kinder und Jugendliche. Selbst wenn sich ein Kind schon angesteckt haben sollte, besteht noch die Möglichkeit, durch eine rechtzeitige Impfung die Erkrankung zu verhindern. Auf keinen Fall ist dadurch eine Verschlimmerung des Verlaufs zu befürchten.

Was muss beachtet werden, wenn bei Kindern eine Masernerkrankung auftritt?

Falls ein Kind an Masern erkrankt ist, darf es laut § 34 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Schule nicht besuchen, damit andere Schüler nicht angesteckt werden. Dies gilt auch für Familienangehörige (z.B. Geschwister), die nicht durch eine Impfung oder eine frühere Masernerkrankung gegen Masern immun sind. Der behandelnde Arzt teilt den Eltern mit, wann keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und das Kind wieder zur Schule gehen kann. Darüber hinaus ist der Schulleiter nach § 34 Abs. 6 IfSG verpflichtet, das Auftreten von Masern in Ihren Schulen an das Gesundheitsamt zu melden.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden.

Aufgrund des Erlasses bitte ich Sie, Ihrem Kind eine Kopie des Impfausweises bzw. ein ärztliches Attest mitzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

B. Aulenbrock
Schulleiter